

## Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 55

### Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung

#### § 72

(1) Jede auf Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der *Strafe oder* Maßregel beginnt eine neue Verjährung.

Ann.: Vgl. § 341 StPO.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER STRAFBARER HANDLUNGEN

#### Tateinheit

#### § 73

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

#### Tatmehrheit

#### § 74

(1) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehr-